



Ausschreibung

Vorsitzende/r des Aufsichtsgremiums

Europäische Zentralbank

1 Einleitung

Der Rat der Europäischen Union (EU) erwägt die Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (EZB) auf der Grundlage des Artikels 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), was die Anhörung des Europäischen Parlaments und der EZB erfordert. Nach der Abstimmung des Europäischen Parlaments am 12. September 2013 wird die Verordnung des Rates zur Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus voraussichtlich in naher Zukunft verabschiedet und veröffentlicht werden sowie in Kraft treten. Das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums setzt die Verabschiedung sowie das Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung des Aufsichtsmechanismus voraus.

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus wird aus der EZB und den zuständigen nationalen Behörden jener Mitgliedstaaten bestehen, deren Währung der Euro ist, mit der Möglichkeit, eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten einzugehen, deren Währung nicht der Euro ist. Die EZB wird insgesamt für die Funktionsfähigkeit des einheitlichen Aufsichtsmechanismus verantwortlich sein.

Die Planung und Ausführung der der EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben erfolgt vollständig durch das Aufsichtsgremium als internes Organ der EZB. Das Aufsichtsgremium wird sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern der EZB und einem Vertreter der nationalen zuständigen Behörde in jedem Mitgliedstaat, der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnimmt („teilnehmender Mitgliedstaat“), zusammensetzen. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde nicht um eine Zentralbank, so kann das Mitglied des Aufsichtsgremiums beschließen, einen Vertreter der Zentralbank des Mitgliedstaats teilnehmen zu lassen. Das Aufsichtsgremium wird aus den Reihen seiner Mitglieder einen Lenkungsausschuss mit kleinerer Zusammensetzung einrichten, der seine Tätigkeiten, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsgremiums, unterstützt. Der Lenkungsausschuss wird aus höchstens zehn Mitgliedern, einschließlich des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und eines zusätzlichen Vertreters der EZB, bestehen. Alle Mitglieder des Aufsichtsgremiums handeln im Interesse der Union insgesamt.

In diesem offenen Auswahlverfahren sucht die EZB einen geeigneten, in Banken- und Finanzfragen anerkannten und erfahrenen Kandidaten für die Stelle des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums.

Im Auswahl- und Ernennungsverfahren werden die Grundsätze der Ausgewogenheit der Geschlechter, der Erfahrung und der Qualifikation beachtet.

Die EZB unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union ordnungsgemäß über den Ablauf des Verfahrens.

2 Aufgaben

Im Einklang mit der Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus und unbeschadet etwaiger anderer Aufgaben, die der EZB-Rat dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zuweisen könnte, wird der/die Vorsitzende für die folgenden besonderen Aufgaben verantwortlich sein:

- Leitung des Aufsichtsgremiums;
- Leitung des Lenkungsausschusses des Aufsichtsgremiums;
- Vorstellung des Jahresberichts der EZB über die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben öffentlich im Europäischen Parlament und in der Euro-Gruppe im Beisein von Vertretern der teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist;
- auf Verlangen der Euro-Gruppe Teilnahme an Anhörungen der Euro-Gruppe über die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EZB im Beisein von Vertretern der teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist;
- auf Verlangen des Europäischen Parlaments Teilnahme an Anhörungen der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments über die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EZB; und, auf Verlangen, Führung vertraulicher Gespräche unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Aufsichtsaufgaben der EZB, sofern solche Gespräche für die Ausübung der Befugnisse des Europäischen Parlaments nach dem AEUV erforderlich sind;
- auf Einladung eines nationalen Parlaments eines teilnehmenden Mitgliedstaats Teilnahme an einem Gedankenaustausch über die Aufsicht über Kreditinstitute in diesem Mitgliedstaat gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen nationalen Behörde.

Darüber hinaus wird das Personal, das mit der Wahrnehmung der der EZB durch die Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben befasst ist, dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums entsprechend den Vorgaben des EZB-Rats und des Direktoriums der EZB Bericht erstatten.

Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums wird seine bzw. ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen.

3 Qualifikationen und Erfahrung

3.1 Auswahlkriterien

Bewerber sollten das folgende Profil besitzen:

- herausragende Erfahrung in Bezug auf die Aufsicht über Finanzinstitute und die Regulierung von Finanzmärkten auf nationaler, EU- bzw. internationaler Ebene sowie gründliche Kenntnis des Finanzsektors;
- gründliche Kenntnis der EU-Organe und des Beschlussfassungsverfahrens der EU sowie anderer Prozesse auf europäischer und internationaler Ebene, die einen Bezug zur Tätigkeit der EZB aufweisen;
- gründliche Kenntnis der Aufgaben und Arbeitsweise der EZB;

- ausgewiesene Führungsqualitäten und einen eindeutigen Nachweis erbrachter Leistungen auf strategischer und operativer Ebene;
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit, interpersonelle Kompetenz, Kompetenzen in den Bereichen Einflussnahme und Verhandlungsführung mit der Fähigkeit, mit den beteiligten Akteuren inner- und außerhalb der EU Arbeitsbeziehungen aufzubauen, die von Vertrauen geprägt sind.

3.2 Zulassungskriterien

Bewerber müssen (vor Ablauf der Bewerbungsfrist) die folgenden formellen Zulassungskriterien erfüllen: Sie

- müssen im Besitz der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und aller bürgerlichen Ehrenrechte sein;
- müssen eine in Banken- und Finanzfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit sein; dies umfasst unter anderem:
 - beträchtliche Berufserfahrung in den Bereichen der Finanzaufsicht oder der Makroaufsicht oder in beiden Bereichen. Unmittelbare oder mittelbare aufsichtliche Erfahrung – oder detaillierte Kenntnis – in Bezug auf die Einrichtung der Bankenunion wäre von Vorteil;
 - erhebliche Führungserfahrung, erfolgreiches Führen und Leiten von Teams hoch qualifizierter, vorzugsweise mehrsprachiger und multikultureller Mitarbeiter. Erfahrung mit der Vorsitzführung in hochrangigen Ausschüssen/Gruppen, vorzugsweise im internationalen Umfeld, wäre von Vorteil.
- müssen über fließende Englischkenntnisse mit nachgewiesener Fähigkeit zur Erstellung von englischsprachigen Texten und Präsentationsfähigkeiten verfügen. Kenntnisse mindestens einer weiteren Amtssprache der EU sind darüber hinaus erforderlich. Die fließende Beherrschung weiterer Sprachen der EU wäre von Vorteil.
- dürfen kein Mitglied des EZB-Rats sein.

4 Beschäftigungsbedingungen

Die Beschäftigungsbedingungen für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums, insbesondere sein bzw. ihr Gehalt sowie seine/ihre Pensionen und weitere Sozialleistungen werden in einem Vertrag mit der EZB geregelt und vom EZB-Rat festgelegt.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederernennung ist nicht zulässig.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Frankfurt am Main (Deutschland), wo die EZB ihren Sitz hat.

5 Unabhängigkeit und ethische Standards

Der/Die Vorsitzende muss unabhängig und objektiv im Interesse der EU insgesamt handeln und darf Weisungen von Organen oder Einrichtungen der EU, Regierungen der Mitgliedstaaten oder öffentlichen oder privaten Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

Sobald der/die Vorsitzende ernannt ist, wird er/sie zum/zur Vollzeitbeschäftigten und darf keine anderen Ämter bei zuständigen nationalen Behörden innehaben.

Von dem/der Vorsitzenden wird erwartet, dass er/sie die höchsten ethischen Standards einhält, die denen für Mitglieder der Beschlussorgane der EZB entsprechen, wodurch seiner oder ihrer Verantwortung für den Schutz der Integrität und des Ansehens der EZB und des einheitlichen Aufsichtsmechanismus Rechnung getragen wird. Insbesondere wird er oder sie Verschwiegenheitspflichten und Beschränkungen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses („Cooling-off“-Zeiten) unterliegen, um mögliche Interessenskonflikte, die aus einer späteren Beschäftigung innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Amtszeit resultieren, bereits im Vorfeld zu bewerten und zu verhindern.

6 Auswahl und Ernennung

Das Verfahren für die Auswahl und Ernennung des/der Vorsitzenden wird im Einklang mit den in der Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus festgelegten Anforderungen und den Vereinbarungen über die Rechenschaftspflichten gegenüber dem Europäischen Parlament durchgeführt. Das Verfahren umfasst die folgenden Schritte:

1) *Vorauswahl*

Der EZB-Rat beruft einen Vorauswahlausschuss ein, der die Bewerbungen anhand der in dieser Ausschreibung enthaltenen Kriterien bewertet. Der Vorauswahlausschuss setzt sich aus einem Mitglied des Direktoriums der EZB, zwei anderen Mitgliedern des EZB-Rats und zwei externen Mitgliedern mit mehrjähriger Erfahrung im Bereich der Finanzmärkte zusammen. Auf der Grundlage seiner Beurteilung der Bewerbungen wird der Vorauswahlausschuss mit geeigneten Kandidaten Gespräche führen und dem EZB-Rat eine Auswahlliste geeigneter Kandidaten sowie einen Beurteilungsbericht zur Prüfung vorlegen.

Die EZB wird im Auswahlverfahren von einer Executive-Search-Agentur unterstützt.

2) *Unterrichtung des Europäischen Parlaments¹*

Die EZB unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments über die Zusammensetzung des Bewerberangebots für die Stelle des/der Vorsitzenden (Anzahl der Bewerbungen, Art der beruflichen Kompetenzen, ausgewogene Zusammensetzung nach Geschlechtern und Nationalität usw.) und stellt ihm die vom EZB-Rat genehmigte Auswahlliste der Kandidaten zur Verfügung.

3) *Vorschlag des EZB-Rats und Zustimmung des Europäischen Parlaments*

Der EZB-Rat reicht einen Vorschlag für die Ernennung des/der Vorsitzenden aus der vom Vorauswahlausschuss vorbereiteten Auswahlliste zusammen mit schriftlichen Erläuterungen der zugrunde liegenden Erwägungen beim Europäischen Parlament zur Zustimmung ein.

4) *Ernennung durch den Rat der Europäischen Union*

Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag des EZB-Rats verabschiedet der Rat der Europäischen Union einen Durchführungsbeschluss, um den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu ernennen. Der Rat wird diesen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit fassen; die Stimmen jener Mitglieder, die nicht aus teilnehmenden Mitgliedstaaten stammen, werden dabei nicht berücksichtigt.

¹ Das Europäische Parlament wird Informationen zum Auswahlverfahren im Einklang mit den in der Verordnung zur Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus geforderten Vereinbarungen über die Rechenschaftspflichten erhalten, die derzeit veröffentlicht werden.

7 Bewerbungsverfahren

Bewerber müssen ihre Bewerbungen per Einschreiben oder durch einen privaten Kurierdienst **bis spätestens 21. Oktober 2013** (es gilt das Datum des Poststempels bei Einschreiben oder privatem Kurierdienst) an folgende Anschrift senden:

European Central Bank, President's Office, Kaiserstraße 29, 60311 Frankfurt am Main, Germany

Die EZB behält sich das Recht vor, die Bewerbungsfrist durch Veröffentlichung einer neuen Bewerbungsfrist zu verlängern.

8 Datenschutzerklärung

Die EZB verarbeitet alle personenbezogenen Daten über die Bewerber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr² und dem Beschluss EZB/2007/1 vom 17. April 2007 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz bei der Europäischen Zentralbank³. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

Der Generaldirektor Personal, Budget und Organisation der EZB kontrolliert die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der mit dieser Ausschreibung verbundenen Einbeziehung der EZB in das Auswahlverfahren.

Der Zweck der Datenverarbeitung besteht darin, die Auswahl und Ernennung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums durchzuführen. Sämtliche personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet.

Die Empfänger der personenbezogenen Daten der Bewerber sind die Mitglieder des Vorauswahlausschusses, dessen Zusammensetzung oben beschrieben wurde, und die Mitglieder des EZB-Rats. Personenbezogene Daten der in die engere Wahl gezogenen Bewerber werden an das Europäische Parlament weitergeleitet, das auch der Verordnung (EG) 45/2001 unterliegt. Darüber hinaus wird die EZB relevante personenbezogene Daten an die Executive-Search-Agentur übermitteln, für die strenge Vertraulichkeits- und Datenschutzstandards gelten.

Die EZB darf die Daten des erfolgreichen Bewerbers für einen Zeitraum von fünf Jahren a) ab dem Ende der Amtszeit oder b) ab dem Datum der letzten Pensionszahlung an den Bewerber aufbewahren. Bei den abgelehnten Bewerbern werden die Daten zwei Jahre nach Abschluss des Auswahlverfahrens aufbewahrt. Bei Rechtsstreitigkeiten werden die oben genannten Aufbewahrungsfristen um zwei Jahre nach Abschluss der relevanten Verfahren verlängert.

Die Bewerber haben Anspruch auf Zugang zu ihren Daten und auf Aktualisierung oder Berichtigung ihrer persönlichen Daten. Daten zum Nachweis der Übereinstimmung mit den Zulassungs- und Auswahlkriterien dürfen nach dem Anmeldeschluss dieser Ausschreibung jedoch nicht mehr aktualisiert oder berichtigt werden, um die Einhaltung der Grundsätze des gleichberechtigten Zugangs und der Nicht-Diskriminierung sicherzustellen und um zu gewährleisten, dass das Auswahlverfahren fundiert, transparent und fair für alle Bewerber ist.

Die Bewerber haben während des gesamten Verfahrens Anspruch auf Zugang zu den Daten ihrer Beurteilung. Um die Vertraulichkeit der Beratungen und der Entscheidungsfindung des Vorauswahlausschusses und des EZB-Rats sicherzustellen und um die Rechte und Freiheiten der anderen

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 64.

ECB-PUBLIC

Bewerber zu schützen, wird der Zugang der Bewerber auf ihre eigenen, von ihnen eingereichten Unterlagen und auf die Teile der Beurteilung beschränkt, die sich auf diese beziehen.

Die Bewerber sind berechtigt, jederzeit beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Rechtsmittel einzulegen.